

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Samtgemeindewahl der Samtgemeinde Scharnebeck am 13. September 2026

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Abgeordneten

Rat der Samtgemeinde Scharnebeck

Zahl der
Abgeordneten
32

Höchstzahl der
Bewerberinnen/
Bewerber je
Wahlvorschlag
37

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für die Samtgemeindewahl der Samtgemeinde Scharnebeck ist dafür die Unterstützung von mindestens 20 wahlberechtigten Personen aus dem zuständigen Wahlbereich erforderlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Wähler Gemeinschaft Unabhängiger Bürger Samtgemeinde Scharnebeck (FW-GUBS)
- Unabhängige Scharnebecker Wählergemeinschaft (USSWG)

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **20.07.2026** - 18.00 Uhr - bei der Samtgemeinde Scharnebeck, Die Samtgemeindewahlleiterin, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Samtgemeindewahlleiterin kostenlos angefordert bzw. ausgegeben werden.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15.06.2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

21379 Scharnebeck, den 19.03.2026


(Astrid Peters) Die Wahlleiterin

ausgehängt am: 19.03.2026
abgenommen am: